

**Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christoph Bär,  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Kanzlei Müller & Partner PartGmbB**

### **Handwerkerrechnung höher als Kostenvoranschlag – wer zahlt die Differenz?**

Es kommt immer wieder vor, dass Handwerkerrechnungen von einem Kostenvoranschlag abweichen. Ärgerlich wird es, wenn die Abweichung höher ausfällt als der Voranschlag.

Hat sich der Umfang der Beauftragung erweitert, wie etwa durch die Beauftragung zusätzlicher Leistungen, ist die Situation meist klar: Der Auftraggeber rechnet in diesen Fällen damit, dass er dem Handwerker mehr zahlen muss. Problematischer wird es, wenn sich der Auftrag (vermeintlich) nicht erweitert hat.

Das Problem lässt sich selbstverständlich von vornherein dadurch lösen, dass der Handwerker seinen Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten auf die Überschreitung hinweist. Eine solche Aufklärung erfolgt indes nicht immer. Wie ist also mit den Fällen umzugehen, bei denen ein Hinweis des Handwerkers fehlt?

Tatsächlich besteht die gesetzliche Pflicht, dass der Handwerker dem Auftraggeber „unverzüglich Anzeige machen muss, wenn zu erwarten ist, dass die Vergütung von dem Kostenvoranschlag abweicht“. Deswegen macht sich der Handwerker schadenersatzpflichtig, wenn er seine Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige verletzt. Aber worin besteht der Schaden? Dies ist immer dann fraglich, wenn die Arbeiten fertiggestellt sind. Vielfach merkt der Auftraggeber die Überschreitung nämlich erst, wenn er die Schlussrechnung erhält.

Die höhere Vergütung begründet sich durch einen Mehraufwand, den der Handwerker hatte. Wenn der Auftraggeber diesen Mehraufwand behalten darf aber nicht bezahlen muss, ist dies für ihn von Vorteil. Aus rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich Einigkeit, dass sich der Auftraggeber diesen Vorteil anrechnen lassen muss. Streitig ist allerdings, wie sich dieser Vorteil berechnet. Berechnet sich dieser nach der abgerechneten Vergütung oder nach der sogenannten ortsüblichen Vergütung, die möglicherweise geringer ausfällt?

Da es in beide Richtungen Argumente gibt, sollte in den Fällen, in denen eine Einigung nicht möglich ist, rechtlicher Rat eingeholt werden. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.